

ökonomischen und anderen Maßnahmen zur Stärkung der Verteidigungskraft der DDR geschaffen. In § 1 Abs. 2 und 3 des Verteidigungsgesetzes sind die Grundlagen der Verteidigung staatsrechtlich eindeutig fixiert.

In dieser Rechtsnorm kommt in prägnanter Form die Militärpolitik der SED und des sozialistischen Staates zum Ausdruck. In ihr zeigt sich die grundlegende Übereinstimmung von Politik, Landesverteidigung und Recht. Das Verteidigungsgesetz enthält auch den internationalistischen Aspekt der Landesverteidigung. Die DDR ist als souveräner Staat gleichberechtigtes Mitglied des Warschauer Vertrages, und die Nationale Volksarmee ist ein Teil der Vereinten Streitkräfte der Staaten des sozialistischen Verteidigungsbündnisses.

In Wahrnehmung der vollen Souveränitätsrechte und entsprechend den gewachsenen Erfordernissen einer modernen Landesverteidigung beschloß die Volkskammer am 24.1.1962 das Gesetz über die allgemeine Wehrpflicht — Wehrpflichtgesetz — (GBl. I S. 2). Verbunden mit dem auch weiterhin geltenden Freiwilligenprinzip wurde damit ein politisch, militärisch und ökonomisch notwendiges und zweckmäßiges System der Auffüllung der Nationalen Volksarmee geschaffen. Durch die planmäßige und kontinuierliche Ergänzung der Streitkräfte und die systematische militärische Ausbildung der wehrpflichtigen Bürger sind im Interesse einer wirksamen Landesverteidigung sowohl für die Armee als auch für die Volkswirtschaft günstigere Bedingungen gegeben.

Weitere grundlegende staatsrechtliche Regelungen auf dem Gebiet der Landesverteidigung fixierte die Verfassung der DDR vom 6. 4.1968. Das betrifft neben den Artikeln 7 und 8 insbesondere den Artikel 23, der festlegt, daß der „Schutz des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes und seiner Errungenschaften ... Recht und Ehrenpflicht der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik (ist)“ und daß „jeder Bürger ... zum Dienst und zu Leistungen für die Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend den Gesetzen verpflichtet (ist)“. (Vgl. dazu auch 5.2.1.) Mit dem Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Verfassung der DDR vom 7.10.1974 (GBl. I S. 425) wurden diese verfassungsrechtlichen Regelungen, insbesondere die Art. 7 und 8, präzisiert und weiterentwickelt¹⁴

3.5.2. *Die DDR als Mitglied der sozialistischen Militärkoalition*

Die DDR gehört der Warschauer Vertragsorganisation seit ihrer Gründung am 14. 5.1955 an. Deren wesentliche Ziele sind die Koordinierung der außenpolitischen Aktionen für die Gewährleistung der Sicherheit der teilnehmenden Staaten, für die Erhaltung und Festigung des Friedens und der Sicherheit in Europa und in der ganzen Welt sowie die Zusammenarbeit der Mitgliedsländer auf militärischem Gebiet, um gemeinsam ihre Souveränität und Unabhängigkeit zu schützen und

44 Die Organe zum Schutze der Errungenschaften der DDK, insbesondere auch die für die innere Sicherheit verantwortlichen Organe, ihre staatsrechtlich geregelten Aufgaben und Kompetenz werden in Kap. 7 behandelt.